

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend «Erleichterung der Steuerlast bei Erbschaften und Schenkungen an langjährige Lebenspartner und Lebenspartnerinnen und Stiefkinder»

Antrag:

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG) sei wie folgt zu ändern (*Neuerungen in kursiver Schrift*):

§ 21 Abs. 1

Von den steuerbaren Vermögenswerten werden bei der Steuerberechnung abgezogen:

- a. *Fr. 500 000* für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die oder der während mindestens fünf Jahren mit dem Erblasser oder Schenker im gleichen Haushalt zusammengelebt hat,
- b. *Fr. 250 000* für das Stiefkind oder das Kind des eingetragenen Partners,
- c. *Fr. 200 000* für den Elternteil des Erblassers oder Schenkers,
- d. *Fr. 15 000* für den Bruder, die Schwester oder den Grosselternanteil des Erblassers oder Schenkers,
- e. *Fr. 15 000* für den Verlobten des Erblassers oder Schenkers,
- f. *Fr. 15 000* für das Patenkind oder das Pflegekind des Erblassers oder Schenkers sowie für Hausangestellte mit mehr als zehn Dienstjahren, sofern kein weiterer Abzug im Sinn von c-e erfolgt.

§ 23 Abs. 1

Von der nach § 22 Abs. 1 berechneten Steuer schulden:

- a. *Eltern, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. a. sowie Stiefkinder und Kinder des eingetragenen Partners*
- b. *Grosseltern (Rest fällt weg)* den einfachen Betrag
- c. ... den doppelten Betrag

Begründung:

Das Schweizer Erbrecht wird gegenwärtig revidiert. Ein erster Teil der Revision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Dabei geht es vor allem um die Verkleinerung der Pflichtteile für die Nachkommen um einen Drittel. Mit dieser Revision wird die Freiheit von Erblasserinnen und Erblassern vergrössert, in Zukunft über einen grösseren Teil ihres Nachlasses nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Neu werden verheiratete Personen, welche einen überlebenden

Ehepartner und Kinder oder nur noch Kinder hinterlassen, bis zur Hälfte ihres Vermögens von Todes wegen freiverfügen können.

Hintergrund dieser Revision des über 100-jährigen und praktisch nie revidierten Erbrechts sind die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Lebens- und Partnerschaftsformen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz sind vielfältiger geworden. Dies erfordert einen neuen und erweiterten Spielraum im Gesetz für die Nachlassplanung (und indirekt auch für Schenkungen), weil letztlich nur die direkt Betroffenen eine wirklich massgeschneiderte Lösung für ihre individuellen Verhältnisse treffen können.

Das kantonale Zürcher Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG) hat die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse noch nicht nachvollzogen. Eine sinnvolle Schenkungs- und Nachlassplanung sollte auch langjährige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Stiefkinder oder Kinder der eingetragenen Partner ohne übermässige Steuerfolgen mit einbeziehen können, wie das heute bereits in der AHV oder der beruflichen Vorsorge möglich ist. Die hohen Erbschaftsteuern im Kanton Zürich für so nahestehenden Personen sind im heutigen gesellschaftlichen Umfeld nicht mehr gerechtfertigt. Meist sind es langjährige Lebensgemeinschaften, oft auch im Alter, wo miteinander nicht verheiratete Menschen füreinander sorgen und auch nach dem Versterben des einen für den anderen vorsorgen wollen. Und bei Patchworkfamilien ist regelmässig ein grosses Bedürfnis vorhanden, die eigenen und die Kinder des Ehepartners erbrechtlich so gleich wie möglich zu behandeln. Eine situationsgerechte Nachlassplanung, in die nahestehende Personen ohne grössere steuerliche Hürden miteinbezogen werden können, ist deshalb auf der sozialen Ebene (finanzielle Absicherung, Gleichbehandlung von Patchworkgeschwistern) sehr wichtig. Aber auch gesellschaftspolitisch ist es nicht wünschbar, dass ein Steuersystem gewisse Zusammenlebensformen begünstigt und andere stark benachteiligt.

Gemäss dem Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht - Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht (Herausgeber Zweifel/Beusch/Hunziker) sowie der «Übersicht über die kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer» der CS mit Stand 1. Januar 2021 bilden bereits verschiedene Kantone die heutigen gesellschaftlichen Realitäten in ihrem Steuersystem ab und haben die Erbschafts- und Schenkungssteuern an langjährige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner abgeschafft (GR, LU, NW OW SZ, UR, ZG). Verschiedene Kantone erheben auch keine Erbschafts- und Schenkungssteuer für Stiefkinder (AG, AR, BE, GR, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG).

Diese Einzelinitiative strebt keine absolute Gleichsetzung der langjährige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Eheleuten an. Sie regt für den Kanton Zürich aber eine Steuerbefreiung für Schenkungen und Erbschaften an langjährige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bis Fr. 500'000 und für Stiefkinder bis Fr. 250'000 an und sieht für die darüber hinausgehenden Beträge eine massvolle Besteuerung vor. Mit dem vorgeschlagenen Betrag sollte es möglich sein, eine kleine Wohnung oder das ausbezahlte BVG-Kapital zu einem beträchtlichen Teil steuerfrei als Vorsorge an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin zu vererben oder zu Lebzeiten zu schenken.

Die heutige Steuerbelastung für solche Erbschaften und Schenkungen beträgt 36%. Dies ist eine sehr hohe steuerliche Abschöpfung, welche angesichts der sozialen Komponente solcher Vermögensüberträge aus heutiger Sicht - vor allem auch im Vergleich zu der Steuerbefreiung von Ehegattinnen und Ehegatten und der tiefen Besteuerung von Schenkungen und Erbschaften an die Eltern - als nicht mehr opportun erscheint.

Zürich, 26. November 2021

Mit freundlichen Grüssen

Balz Hösly